



**Angaben zur Vorprüfung
gemäß
§ 9 (3) UVPG i.V. mit § 7 UVPG**

für die wesentliche Änderung eines Betriebes zur Oberflächenbehandlung von Metallen
durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbä-
der von 30 m³ und mehr

- Nummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV –

Galvanik als Anlage im Sinne der Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Frye & Grüner GmbH & Co. KG
Galvanotechnik
Forststraße 39
89447 Zöschingen

Ansprechpartner: Frau Grüner
Tel.: 0 90 77 / 95 059 - 0
Email: regina.gruener@fryeundgruener.de

Bearbeitung UVS: Ritter und Vonier GmbH
Umwelt · Management · Service GmbH
Poststraße 47/1
73072 Donzdorf

Ansprechpartner: Herr Bernd Ritter
Tel. 07162/262000
Email: bernd.ritter@ritterundvonier.de

Datum: 29.03.2019

Seiten: - 23 -

INHALTSÜBERSICHT

0.0 Allgemeines/Antragsgegenstand

0.1 Anwendungsvoraussetzungen des UVPG

1.0 Merkmale des Vorhabens

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien
 - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.0 Standort des Vorhabens

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 des BNatSchG
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz
 - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25, 26 BNatSchG
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
 - 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes
 - 2.3.11 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften

3.0 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

- 3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 Grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

4.0 Wertung

0.0 Allgemeines/Antragsgegenstand

Die Firma Frye und Grüner GmbH & Co. KG betreibt in 89447 Zöschingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit elektrolytischen oder chemischen Verfahren. Der Betrieb befindet sich im Industriegebiet am südlichen Ortsrand von Zöschingen.

Bei den Anlagen handelt es sich um Anlagen nach Nummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr).

Der Betrieb der Frye & Grüner GmbH wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt und nach § 67 BImSchG angezeigt. Mit Genehmigung vom 25.6.2009 wurde zuletzt eine wesentliche Änderung genehmigt, in deren Zuge das Gesamtvolumen der eingesetzten Wirkbäder auf ca. 70,1 m³ erhöht wurde.

Der Betrieb ist damit der Nummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) zuzuordnen: „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“. Neben den Anlagen zur Oberflächenbehandlung wird außerdem eine Abwasseraufbereitungsanlage für die produktionsbedingten Abwässer betrieben. Diese ist nach § 41 c BayWG wasserrechtlich genehmigt.

Der vorliegende Antrag auf Änderungsgenehmigung betrifft die Erweiterung der Anlagen zur Oberflächenbehandlung um eine sogenannte Nickel-Gestellanlage sowie eine dazu gehörige eigenständige Abwasserbehandlungsanlage.

Hierzu ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus mit Gegenstand; in diesem soll eine Nickel-Gestellanlage im EG und die zugehörige Abwasserbehandlung im UG errichtet werden.

Es handelt sich hier um eine vollautomatische Anlage mit SPS-Steuerung nach dem aktuellen Stand der Technik, mit Anlagensteuerung mit Überwachung Anlagenstatus, Badbelegung / Badsoll- und -istzeiten, Transportwagenstatus auf Grundlage Laser-Wegmessungen, etc. Details siehe Kapitel 3 und dortige Anlagen.

Die Prozessbäder, in denen die bestimmungsgemäße Oberflächenbehandlung (Zweck der Anlage) durchgeführt werden soll, sind zwei Bäder Nickel, matt sowie vier Bäder Nickel, glanz, mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 21,468 m³. Als weiteres Wirkbad zu werten ist ein Beizbad mit 2,156 m³. Es ergibt sich hier in Summe somit ein zusätzliches Wirkbadvolumen von 23,624 m³.

Die Anlage soll darüber hinaus zwei Dekapierbäder (Σ 2,956 m³) sowie fünf Entfettungsbäder (Σ 14,622 m³) umfassen. Zudem wird noch ein Bad zur Gestellmetallisierung betrieben (3,168 m³), das aber ebenfalls kein Prozessbad zur Teilebehandlung darstellt.

Eine Beschreibung des Nickelautomaten sowie der Abwasseraufbereitungsanlage ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Zur Versorgung der Prozessbäder mit Wärme und zur Hallenbeheizung wird ein Heißwassererzeuger kleiner Leistung (560 kW), betreibbar mit Heizöl-El- oder Erdgas mit beantragt. Die Aufstellung erfolgt in einem separaten Heizraum im Untergeschoß des Neubaus.

Beim Betrieb der Nickel-Gestellanlage fällt analog zum Bestandsbetrieb, betriebliches Abwasser an. Im Antragsumfang ist dazu für diese neue Anlage eine eigenständige und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlungsanlage mit vorgesehen. Die Einhaltung der zu berücksichtigenden Anforderungen (Anhang 40 AbwV) ist damit bestmöglich gewährleistet. Die Anlage wird zusätzlich mit einer Kreislauf-Ionenaustauschanlage versehen, die eine teilweise Abwasserrück- / -kreislaufführung und damit eine beachtliche Reduzierung des Abwasseraufkommens und der Abwasserfrachten wie auch eine Reduzierung des Frischwasserverbrauchs erlaubt. Für die Änderung der zukünftig abgeleiteten Abwassermenge wird eine Genehmigung nach § 58 WHG (separater Antrag gemäß Vorgabe Behörde) mit beantragt.

Nachdem somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter weder aufgrund von Emissionen luftfremder Stoffe noch von Lärm zu erwarten sind, Störfallrisiken hier bei der Erweiterung auf Gefährdungen Boden und Grundwasser beschränkt sind und dazu sehr weitreichende Vorkehrungen auch zur Löschwasserrückhaltung getroffen werden, sich das Abfallaufkommen nur geringfügig ändert und Abwasseraufkommen und -fracht minimiert sind, wird dazu ein Antrag nach § 16 (2) BImSchG gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

0.1 Anwendungsvoraussetzungen des UVPG

Die Anlagen im Sinne der Nummer 3.10.1 (G, E) der 4. BImSchV sind in der Anlage 1 des UVPG unter der Nummer 3.9.1 Spalte 2 aufgeführt. Für die Anlage ist damit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 (3) UVPG i.V. mit § 7 UVPG durchzuführen. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Entscheidungsvorlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls befindet sich in der Anlage zu Kapitel 14.

Die räumliche Darstellung der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Größe des Untersuchungsraumes einer möglichen UVP. Dessen Größe entspricht dem Beurteilungsgebiet gem. Ziffer 4.6.2.5 TA-Luft. Das Beurteilungsgebiet ist nach Ziffer 4.6.2.5 TA Luft die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 vom Hundert des Langzeitkonzentrationswertes beträgt. Absatz 1 gilt bei einer

Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur mit der Maßgabe, dass der Radius mindestens 1 km beträgt.

Formal ergibt sich hier also gar kein Beurteilungsgebiet, da mit keinen relevanten Zusatzbelastungen luftfremder Stoffe ausgehend vom Galvanikbetrieb zu rechnen ist (i.W. nur feuerungsbedingte Emissionen kleiner Feuerungsanlagen nach 1. BImSchV).

Als Beurteilungsgebiet wird hier dennoch eine Kreisfläche, mit einem Radius, der dem Mindestradius von 1 km entspricht, angesetzt. Die räumliche Darstellung nimmt bei einem Radius von 1 km somit eine Fläche von rund 3 km² ein.

Da der Anlagenstandort sich mindestens 1,2 km von der Baden-Württembergischen Grenze entfernt befindet, werden aufgrund der hohen Anzahl Denkmäler sowie Biotope nur auf der bayrischen Seite dargestellt.

1.0 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten

Gegenstand des Genehmigungsvorhabens ist die Erweiterung der Galvanikanlagen um eine sogenannte Nickel-Gestellanlage sowie eine dazu gehörige eigenständige Abwasserbehandlungsanlage.

Nach § 3b UVPG ergibt sich eine UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben, bei in der Anlage 1 aufgeführten UVP-pflichtigen Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen und, sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, diese Werte erreicht oder überschritten werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.0. Maßgeblich für eine mögliche UVP-Pflichtigkeit ist hier die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen.

Für den vorliegenden Anlagentyp ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das derzeit genehmigte Wirkbadvolumen liegt bei 70,1 m³. Die Prozessbäder, in denen die bestimmungsgemäße Oberflächenbehandlung (Zweck der Anlage) durchgeführt werden soll, sind zwei Bäder Nickel, matt sowie vier Bäder Nickel, glanz, mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 21,468 m³. Als weiteres Wirkbad zu werten ist ein Beizbad mit 2,156 m³. Es ergibt sich hier in Summe somit ein zusätzliches Wirkbadvolumen von 23,624 m³. Die Anlage soll darüber hinaus zwei Dekapierbäder (Σ 2,956 m³) sowie fünf Entfettungsbäder (Σ 14,622 m³) umfassen. Zudem wird noch ein Bad zur Gestellentmetallisierung betrieben (3,168 m³), das aber ebenfalls kein Prozessbad zur Teilebehandlung darstellt.

Der Erweiterung soll auf bisher un bebauter Fläche errichtet werden, die neue Halle hat eine Grundfläche von 40,08 m x 30,89 m, d.h. 1236 m². Die neue Halle entspricht in der Höhe den Bestandshallen, das Vorhaben liegt innerhalb des Baufensters des Bebauungsplans, BMZ und GFZ werden eingehalten.

Das gesamte Vorhaben wird dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend geplant und leistet keinen maßgeblichen Immissionsbeitrag. Antragsbestandteil ist dazu ein Lärmgutachten, das die Lärmemissionen des Gesamtbetriebes einschließlich Fahrverkehr bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten..... "...sehr deutlich einhält.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben stellt im Wesentlichen eine Erweiterung der Galvanik dar und wirkt wie diese mit anderen Anlagen am Standort, zusammen.

Das dem Antrag beiliegende Lärmgutachten bewertet die zukünftig zu erwartende Gesamtsituation am Standort.

Emissionen luftfremder Stoffe ausgehend von der Galvanik sind im Wesentlichen auf Feuerungsanlagen (Badbeheizung und Heizung – kleine Feuerungsanlagen nach 1. BImSchV) beschränkt, d.h. immissionsseitig vernachlässigbar, d.h. ein Zusammenwirken mit anderen Quellen ist zu vernachlässigen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Zusammenhang mit dem Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlagen stehen keine Gewässerbenutzungen im Sinne § 3 WHG. Die Anlagen sind entsprechend den Anforderungen nach AwSV ausgeführt.

Der Betrieb berücksichtigt einen bestmöglichen Schutz des Bodens und des Grundwassers durch Vorsorgemaßnahmen nach WHG.

Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen werden zusätzliche Flächenversiegelungen erfolgen.

Der Erweiterung soll auf bisher un bebauter Fläche errichtet werden, die neue Halle hat eine Grundfläche von 40,08 m x 30,89 m, d.h. 1236 m². Die neue Halle entspricht in der Höhe den Bestandshallen, das Vorhaben liegt innerhalb des Baufensters des Bauungsplans, BMZ und GFZ werden eingehalten. Bilanziell ergibt sich somit eine entsprechende Zunahme vollständig versiegelter Fläche.

Darüber hinaus ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Betriebsablaufes sowie der eingesetzten Stoffe.

Die neue Galvanikanlage führt zu einem etwas erhöhten Frischwasserverbrauch und zu einer Erhöhung des Anfalls an Abwasser.

Eine sonstige Beanspruchung natürlicher Ressourcen ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen daher nicht.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Der Betrieb der Nickel-Gestellanlage bzw. der Betrieb der damit verbundenen Abwasserbehandlungsanlage ist mit einem Anfall von Abfällen verbunden. Es handelt sich um nicht vermeidbare Abfälle aus der Abwasserreinigung (Schlamm Filterpresse), wie sie im Bestandsbetrieb bereits anfallen.

Das Aufkommen erhöht sich um ca. 20 t/a – d.h. die Änderungen und das Gesamtaufkommen sind gering, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung ist weiterhin sichergestellt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Belästigungen können in Form von Schadstoffen in der Abluft, im Abwasser und durch Lärmbelastung auftreten.

Der Betrieb der Nickel-Gestellanlage ist nicht mit nennenswerten Emissionen luftfremder Stoffe verbunden. Eine Absaugung an einzelnen Anlagenbereichen erfolgt ausschließlich aus Arbeitsschutzgründen. Die erfasste Abluft wird dennoch über eine Abluftreinigung mit Abluftwäscher geführt und anschließend ins Freie abgeleitet. Es sind auch nach vorliegenden Betriebserfahrungen weder relevante Emissionen luftfremder Stoffe noch von Geruch zu erwarten.

Die Versorgung der Prozessbäder und Hallenbeheizung über ein indirektes beheiztes Zuluftgerät erfolgt über einen neu geplanten Heißwassererzeuger kleiner Leistung (560 kW), betreibbar mit Heizöl-El- oder Erdgas. Die Aufstellung erfolgt in einem separaten Heizraum im Untergeschoß des Neubaus. Die Ableitung der Abgase erfolgt vor Ort über Kamin über Dach (siehe Bauvorlage). Mit dem Betrieb des Heizkessels sind Emissionen luftfremder Stoffe auch nur in geringem Umfang verbunden (Feuerung nach 1. BImSchV).

Das gesamte Vorhaben wird dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend geplant und leistet keinen maßgeblichen Immissionsbeitrag. Antragsbestandteil ist dazu ein Lärmgutachten, das die Lärmemissionen des Gesamtbetriebes einschließlich Fahrverkehr bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten.....“...sehr deutlich einhält.

Beim Betrieb der Nickel-Gestellanlage fällt analog zum Bestandsbetrieb, betriebliches Abwasser an. Im Antragsumfang ist dazu für diese neue Anlage eine eigenständige und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlungsanlage mit vorgesehen. Die Einhaltung der zu berücksichtigenden Anforderungen (Anhang 40 AbwV) ist damit bestmöglich gewährleistet. Die Anlage wird zusätzlich mit einer Kreislauf-Ionenaustauschanlage versehen, die eine teilweise Abwasserrück- / -kreislaufführung und damit eine beachtliche Reduzierung des Abwasseraufkommens und der Abwasserfrachten wie auch eine Reduzierung des Frischwasserverbrauchs erlaubt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Die Oberflächenbehandlungsanlagen sind, bis auf die Handgalvanik vollautomatisch. Die Mitarbeiter sind hinsichtlich deren Bedienung geschult. Die in der 12. BImSchV (Störfallverordnung) genannten Mengenschwellen werden beim Betrieb der beschriebenen Anlagen weiterhin überschritten (siehe Kapitel 6 der Antragsunterlagen), so dass der Betrieb der Frye & Grüner GmbH & CO. KG auch weiterhin unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt. Durch die Nickel-Gestellanlage erhöhen sich die Mengen umweltgefährlicher Stoffe und oxidierender Stoffe. Eine Änderung in Bezug auf akut toxische Stoffe, nur diese überschreiten den Schwellenwert der unteren Klasse, ergibt sich mit der hier beantragten Änderung nicht.

Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik ausgeführt. Die Lagerung der Stoffe erfolgt entsprechend den Vorgaben der AwSV. Aufgrund der gehandhabten Stoffmengen i.V. mit den Stoffeigenschaften sowie der Ausführung der Anlagentechnik und den vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch den Anlagenbetrieb nach betrieblicher Erfahrung nicht zu erwarten. Durch die hier beantragte Änderung ergeben sich keine neuen Einsatzstoffe, die Handhabung und Lagerung bleibt unverändert.

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik ausgeführt. Aufgrund der gehandhabten Stoffe sowie der Ausführung der Anlagentechnik und den vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch den Anlagenbetrieb nach betrieblicher Erfahrung nicht zu erwarten.

Stoffe im Sinne der Störfallverordnung sind in Zusammenhang mit der neuen Nickel-Gestellanlage dort in den Nickel-Wirkbädern als umweltgefährliche Stoffe (E 2) und im Beizbad als oxidierende Stoffe (P 8) zu berücksichtigen.

Der Betrieb stellt einen Betriebsbereich dar, es befinden sich keine weiteren Betriebsbereiche im Standortumfeld.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine weiteren Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Keine Risiken - siehe hierzu Ausführungen in Kapitel 1.5.

2.0 Standort des Vorhabens

Die Firma Frye und Grüner GmbH & Co. KG betreibt in 89447 Zöschingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit elektrolytischen oder chemischen Verfahren.

Der Standort befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes „Schelmengrube“ der Gemeinde Zöschingen. Der Betrieb liegt auf den Flurstücknummern 568, 570 und 571.

Aktuell läuft hierzu noch ein Bebauungsplanverfahren – Schelmengrube – 1. Änderung, „Planreife“ im Sinne § 33 BauGB liegt aber bereits vor. Im Bebauungsplan ist auch die Zulässigkeit der Erweiterung des bestehenden Galvanikbetriebes wie hier beantragt, explizit geregelt.

Nördlich und nordwestlich schließen Wohnnutzungen an. Westlich, südlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Grundstück befindet sich auf den Flurstücken 568, 570 und 571 der Gemeinde Zöschingen.



Abbildung 1: Werksstandort der Frye & Grüner GmbH & Co. KG (Quelle: BayernAtlas)

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver.- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Betriebsgelände befindet sich im Gewerbegebiet am südlichen Ortsrand von Zöschingen. Nördlich und nordwestlich schließen in einer Entfernung von 200 m Wohnnutzungen an. Westlich, südlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Grundstück befindet sich auf den Flurstücken 568, 570 und 571 der Gemeinde Zöschingen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

In dem von den Maßnahmen betroffenen Gebiet wurden und werden die natürlichen Bodenverhältnisse gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes in zulässiger Weise nachhaltig verändert.

Es erfolgen im Rahmen des hier beantragten Vorhabens weitere Überbauungen und sonstige Versiegelungen.

Das Gebiet besitzt keine Berührung mit natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässern. In etwa 80 m Entfernung des Betriebsgeländes verläuft ein Nebenarm des Rostelbachs, in 150 m Entfernung ebenfalls. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten – hier anfallendes Oberflächenwasser wird erfasst und der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Durch die Anlage werden erfahrungsgemäß keine Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt, die über die räumliche Grenze des Betriebsgeländes hinaus wirken erzeugt. Eine physische Betroffenheit von Lebensräumen entsteht nicht.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in etwa 3 km Entfernung in Baden-Württemberg (s.u. Kap. 2.3.8). Das Betriebsgelände selbst liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Im näheren Umfeld des Standortes befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7327-341 Härtsfeld liegt in einem Abstand von 2,2 km nördlich des Werksstandorts. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in einem Abstand von 8,9 km und wird unter der Bezeichnung „Riesalb mit Kesseltal“ (Nr. 7229-471) geführt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Dattenhauser Ried“ (Nr. 255.01) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,7 km südöstlich zum Werksstandort.

Der Betriebsstandort ist aufgrund seiner geringen Größe und der Nutzung bzw. der dazu getroffenen Vorkehrungen für den natürlichen Wasserhaushalt von geringer Bedeutung.

Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen werden geringe zusätzliche Flächenversiegelungen erfolgen (s.o.).

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nummer 8 BNatSchG

Im näheren Umfeld des Standortes, jedoch außerhalb des Betrachtungsraumes, befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Härtsfeld“. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet Nr.7327-341. Dieses befindet sich in einem Abstand von 2,2 km nördlich des Werksstandorts in Baden-Württemberg. In der näheren Umgebung zum Anlagenstandort befindet sich auf bayerischer Seite in einem Abstand von 2,7 km das FFH-Gebiet „Dattenhauser Ried“ (Nr. 7328-303). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in einem Abstand von 8,9 km und wird unter der Bezeichnung „Riesalb mit Kesseltal“ (Nr. 7229-471) geführt. Die Lage der Gebiete ist in den unten aufgeführten Abbildungen 2 und 3 dargestellt.

Eine Auflistung der sich im engeren Umkreis um den Anlagenstandort befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiete ist aus der nachfolgenden Tabelle 1 ersichtlich:

Die Immissionsbeiträge luftfremder Stoffe sind im Bereich dieser Gebiete aufgrund der minimalen Emissionen, räumlicher Entfernung und Lage vernachlässigbar.

Es sind bezüglich Lärmes aufgrund der räumlichen Entfernung auch keine relevanten Auswirkungen zu erwarten – keine Betroffenheit in Bezug auf die Schutzkriterien. Das Gebiet „Adelegg“, das als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, ist (als nächstgelegenes Vogelschutzgebiet) bereits ca. 9 km entfernt. D.h. Auswirkungen sind hier aufgrund der sehr großen Entfernung ohnehin auszuschließen.

Gebietsbezeichnung	Gebietsnummer	Entfernung zur Anlage
VSG – Rieslalb mit Kesseltal	7229-471	ca. 8,9 km
FFH – Härtsfeld	7327-341	ca. 2,2 km
FFH - Dattenhauser Ried	7328-303	ca. 2,7 km

Tab. 1: Natura 2000-Gebiete in der näheren Umgebung des Standorts.



Abbildung 2: Natura 2000-Gebiete im Betrachtungsbereich (Quelle: LUBW)



Abbildung 3: Natura 2000-Gebiete im Betrachtungsbereich (Quelle: BayernAtlas)

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Dattenhauser Ried“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,7 km südöstlich zum Standort – also bereits außerhalb des Betrachtungsraumes.

Das Dattenhauser Ried ist eines der wenigen Juramoore und das größte Feuchtgebiet der gesamten Schwäbischen Alb, im bayerischen Teil der Naturräume Albuch und Härtsfeld, Lonetal- Flächenalb und Riesalb. Das "Dattenhauser Ried" ist das einzige Niedermoorgebiet überhaupt.

Gebietsbezeichnung	Gebietsnummer	Entfernung zur Anlage
Dattenhauser Ried	700.32	ca. 2,7 km

Tab. 2: Naturschutzgebiete in der näheren Umgebung des Standorts.



Abb. 4: Naturschutzgebiete in der näheren Umgebung des Standorts (Quelle: BayernAtlas)

Auswirkungen auf die Schutzkriterien sind auch hier nicht zu erwarten – siehe die Ausführungen unter 2.3.1.

2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Nationalpark gem. § 24 Bundesnaturschutzgesetz.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25, 26 BNatSchG

Im Gebiet existieren keine Biosphärenreservate sowie Landschaftsschutzgebiete. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete „Oberes Rostelbachtal“ und „Michaels-

berg, Eisbühl mit Umgebung südwestlich Dischingen“ weisen einen Abstand von 1,8 km bzw. 2,7 km zum Anlagenstandort auf und befinden sich auf Baden-Württembergischer Seite. Das Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“ in Bayern befindet sich in einem Abstand von 5,9 km vom Anlagenstandort entfernt. Die zum Anlagenstandort nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind aus der nachfolgenden Tabelle 3 und den Abbildungen 5 und 6 ersichtlich.

Gebietsbezeichnung	Gebietsnummer	Entfernung zur Anlage
Oberes Rostelbachtal	1.35.074	ca. 1,8 km
Michaelsberg, Eisbühl mit Umgebung sw Dischingen	1.35.069	ca. 2,7 km
Egautal und Katzensteiner Tal mit angrenzenden großflächigen Geländeteilen	1.32.067	ca. 3,5 km
Pfannental	112.01	ca. 5,9 km

Tab. 3: Landschaftsschutzgebiete in der näheren Umgebung des Standortes (Quelle: LUBW)

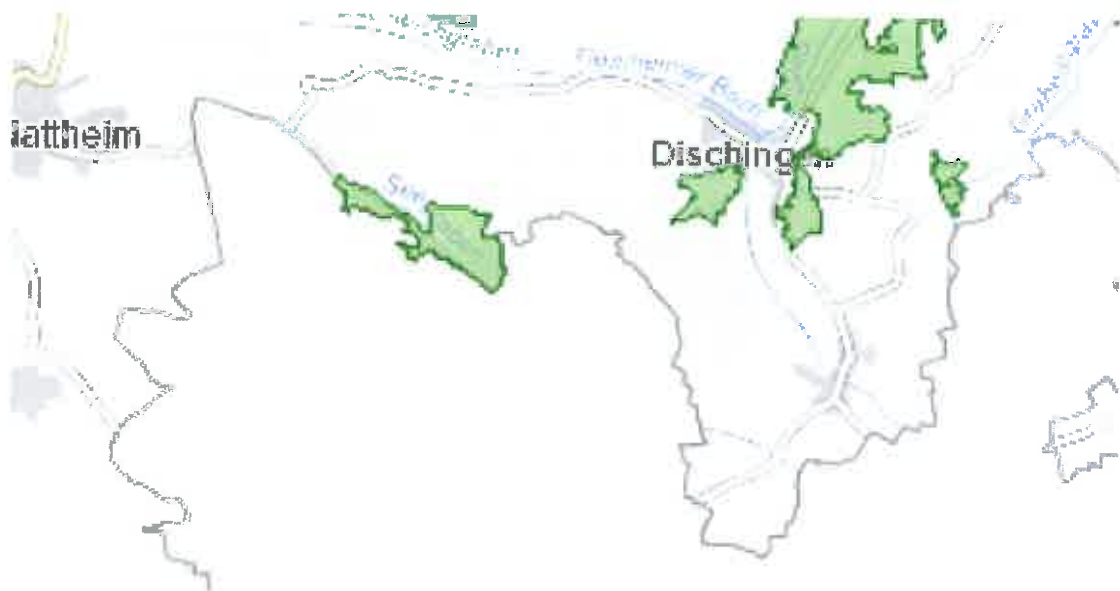


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Standorts (Quelle: LUBW)



Abb. 6: Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Standorts (Quelle: BayernAtlas)

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

In der näheren Anlagenumgebung in nördlicher Richtung befinden sich 2 Naturdenkmale. Dies ist zum einen die „Malmscholle bei Zöschingen“ in einem Abstand von 700 m und zum anderen der „Zigeunerfelsen bei Zöschingen“ in einem Abstand von 1200 m. Die Lage der Naturdenkmale (ND) ist in nachfolgender Abbildung 7 dargestellt.

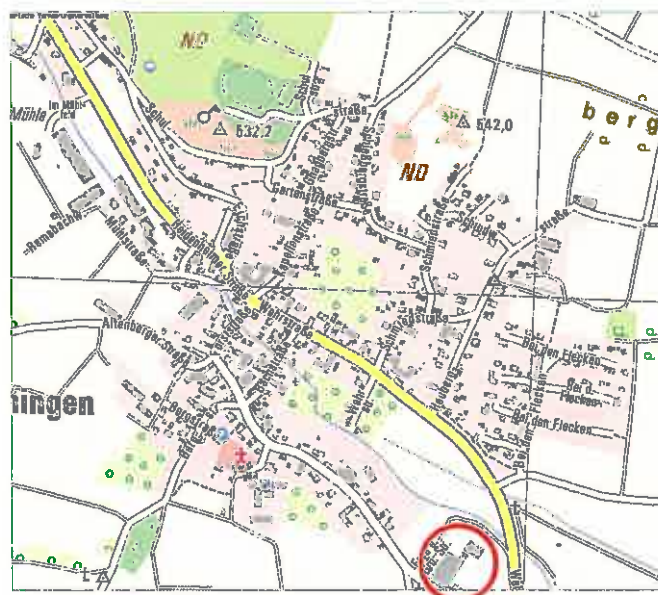


Abb. 7: Naturdenkmale in der Umgebung des Standorts (Quelle: BayernAtlas)

Aufgrund Lage und Abstand keine Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Nach unserer Kenntnis im Nahbereich nicht vorhanden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Unmittelbar im Standortbereich befinden sich keine geschützten Biotope. Im Betrachtungsraum befinden sich mehrere Biotope. Das nächstgelegene Biotop „Gehölzsäume am Röstelbach bei Zöschingen“ ist ca. 75 m vom Werkstandort entfernt. Weitere Biotope sind der Tabelle 4 sowie der Abbildung 8 zu entnehmen.

Gebietsbezeichnung	Nummer	Entfernung zur Anlage
Gehölzsäume am Röstelbach bei Zöschingen 864 m ²	7327-0016-002	ca. 75 m
Feuchtgebiet südlich Zöschingen 5443m ²	7327-0015-001	ca. 450 m
Gehölze und Altgrasbestände westlich von Zöschingen 433m ²	7327-0017-008	ca. 470 m
Trockenhänge nördlich Zöschingen 1225m ²	7327-0034-005	ca. 630 m
Gehölze am "Heuberg" westlich Ballmertshofen (Baden-Württemberg) 1512 m ²	7328-0023-008	ca. 665 m

Tabelle 4: Biotope in der Anlagenumgebung

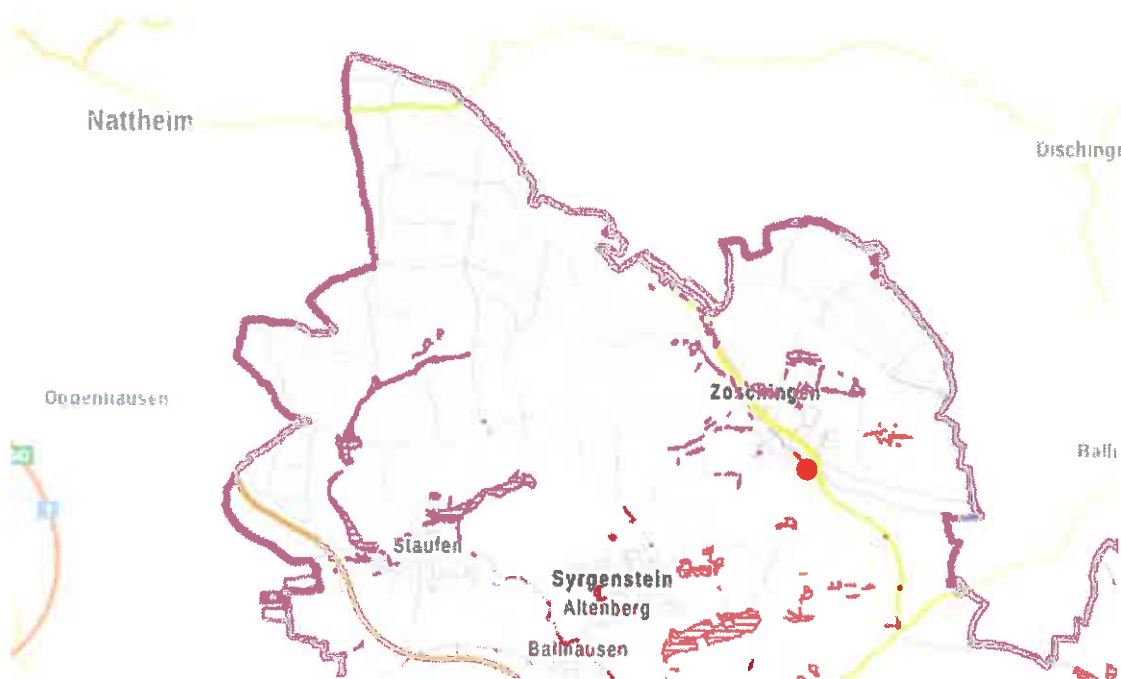


Abb. 8: Gesetzlich geschützte Biotope in der Standortumgebung (Quelle: BayernAtlas)

Eine Beeinträchtigung der Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich auf Baden-Württembergischer Seite ca. 3 km entfernt und damit schon weit außerhalb des Betrachtungsraums. Es handelt sich hierbei um das Gebiet „WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“ (Gebietsnr.: 135.002) der Zone III und IIIA. Innerhalb dieses WSG befinden sich zwei weitere kleine WSG „WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“ (Gebietsnr.: 135.002) und „WSG Qu. Fleinheim, Nattheim 135/206/4“ (Gebietsnr.: 135.206). Diese zwei Gebiete sind als Zone I und II bzw. IIA eingestuft.

Auf bayrischer Seite befindet sich ebenfalls kein WSG im Betrachtungsbereich. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Bergheim“ liegt noch wesentlich weiter - ca. 9 km - entfernt.

Es befindet sich kein Heilquellen- und Überschwemmungsgebiet in der näheren Umgebung des Anlagenstandorts.

Gebietsbezeichnung	Nummer	Entfernung zur Anlage
WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1 der Zone III und IIIA	135.002	ca. 3 km
WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1 der Zone I und II bzw. IIA	135.002	ca. 3 km
WSG Qu. Fleinheim, Nattheim 135/206/4 der Zone I und II bzw. IIA	135.206	ca. 3 km
Erkundungsgebiet Bergheim	2210732800037	ca. 9 km

Tabelle 5: Wasserschutzgebiete in der Anlagenumgebung



Abb. 9: Wasserschutzgebiete in der näheren Standortumgebung (Quelle: LUBW)



Abb. 10: Trinkwasserschutzgebiete in der näheren Standortumgebung (Quelle: BayernAtlas)

Aufgrund der erheblichen Entfernungen und der nach AwSV vorgesehenen Maßnahmen sind hier keine Auswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien zu erwarten.

2.3.9 Gebiete in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nach den uns vorliegenden Informationen werden am Betriebsstandort der Frye & Grüner GmbH & Co. KG Umweltqualitätsnormen nicht überschritten. Aufgrund der geringen Emissionsrelevanz des Betriebs wird es nicht zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen kommen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Gemeinde Zöschingen hat rund 740 Einwohner, der Landkreis Dillingen an der Donau weist eine Bevölkerungsdichte von 120 Einwohnern je km² auf. Es handelt sich somit um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte i.S. des § 2 (2) Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

2.3.11 Denkmale, Denkmalensembles, Bodenmerkmale, archäologisch bedeutende Landschaften

Kultur- und Sachgüter wie Flächen mit Wohn- oder Wohnumfeldfunktion, Denkmale und Bodendenkmale, Kulturstätten, Bereiche mit Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur oder Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit (z.B. Rohstofflagerstätten, Ver- und Entsorgungsbereiche, Militärgelände) werden durch das Vorhaben nicht berührt oder betroffen. In der näheren Anlagenumgebung in nördlicher Richtung befinden sich 2 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG – s.o. Kap. 2.3.5.

Des Weiteren sind der Ortskern von Zöschingen sowie einige weitere Bereiche als Bodendenkmal ausgewiesen. Die verschiedenen Bereiche sind aus nachfolgender Abbildung 12 ersichtlich und in der Tabelle 5 näher erläutert.

Bezeichnung	Nummer	Entfernung zur Anlage
Körpergräber des frühen Mittelalters.	150779	ca. 350 m
Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Martin in Zöschingen.	145087	ca. 400 m
Freilandstation des Mesolithikums.	150848	ca. 500 m
Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung.	150544	ca. 600 m
Körpergräber des frühen Mittelalters.	150834	ca. 650 m
Grabhügel der Bronze- und Hallstattzeit.	150830	ca. 750 m
Burgstall des Mittelalters.	150812	ca. 800 m
Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit und des Mittelalters.	145091	ca. 850 m
Siedlung der römischen Kaiserzeit.	521776	ca. 1 km

Tabelle 6: Bodendenkmale in der Anlagenumgebung

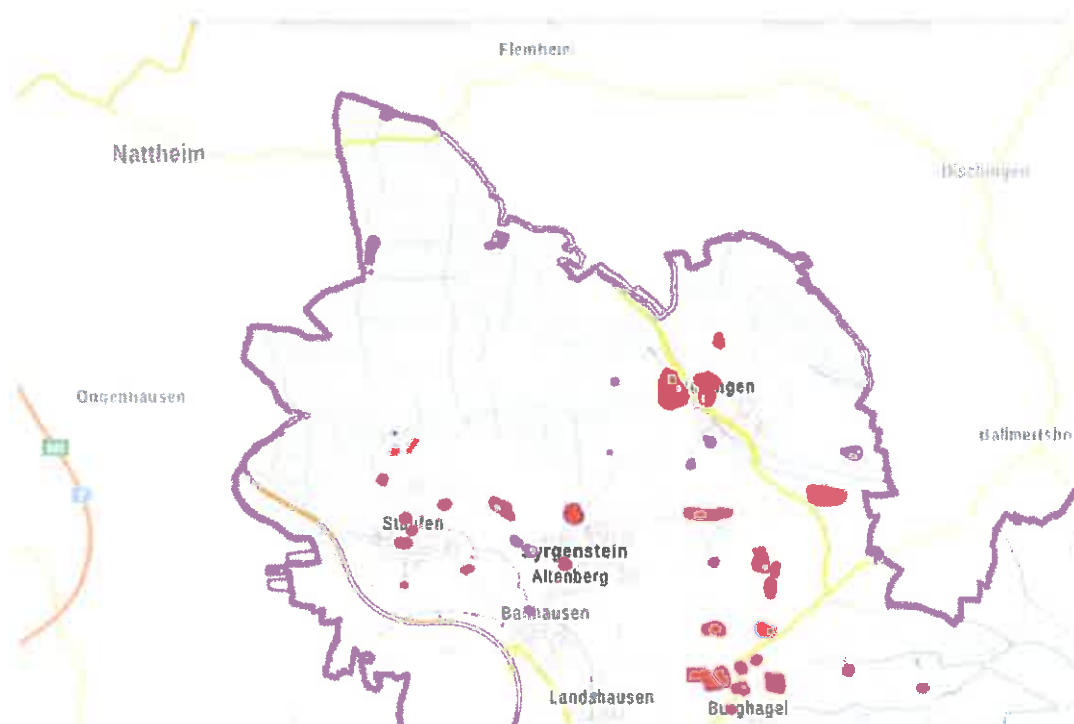


Abb. 11: Bodendenkmale in der Standortumgebung (Quelle: BayernAtlas)

3.0 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

Durch die Anlage ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umgebung.

Die Abwasserreinigungsanlagen sind so ausgelegt, dass nur Wasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, welches den Einleitwerten entspricht. Im Antragsumfang ist dazu für die neue Anlage eine eigenständige und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlungsanlage mit vorgesehen. Die Einhaltung der zu berücksichtigenden Anforderungen (Anhang 40 AbwV) ist damit bestmöglich gewährleistet.

Potentiell schadstoffhaltige Abluft wird über eine Abluftreinigungsanlage geführt. Der Betrieb der Nickel-Gestellanlage ist allerdings nicht mit nennenswerten Emissionen luftfremder Stoffe verbunden. Es sind auch nach vorliegenden Betriebserfahrungen weder relevante Emissionen luftfremder Stoffe noch von Geruch zu erwarten. Mit dem Betrieb des Heizkessels sind Emissionen luftfremder Stoffe auch nur in geringem Umfang verbunden (Feuerung nach 1. BImSchV).

Das gesamte Vorhaben wird dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend geplant und leistet keinen maßgeblichen Immissionsbeitrag. Antragsbestandteil ist dazu ein Lärmgutachten, das die Lärmemissionen des Gesamtbetriebes einschließlich Fahrverkehr bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten.....“...sehr deutlich einhält.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß der Auswirkungen nicht erhöht und sich das geographisch betroffene Gebiet nicht erweitern wird. Es sind somit voraussichtlich weiterhin keine Personen von relevanten nachteiligen Auswirkungen betroffen.

3.2 Grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Nachdem bereits in der Standortumgebung keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, gilt dies umso mehr für Bereiche jenseits der Grenzen.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Vom Betrieb gehen keine relevanten Auswirkungen aus. Somit ergibt sich kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Standortumgebung.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes mit relevanten Auswirkungen ist gering. Auffangvorrichtungen für

eventuell austretende Flüssigkeiten sind vorhanden und darüber hinaus eine sehr großzügig bemessene Löschwasserrückhaltung vorgesehen.

Auswirkungen aufgrund von Emissionen luftfremder Stoffe sind auszuschließen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Aus den betriebenen Anlagen lassen sich wie festgestellt keine relevanten Auswirkungen ableiten. Die Auswirkungen im regulären Anlagenbetrieb werden gering sein und irreversible Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Zusammenwirkung der Auswirkungen in Bezug auf Lärm wurde im vorliegenden Lärmgutachten betrachtet – Grundlage der Bewertung waren die Lärmemissionen des Gesamtbetriebes einschließlich Fahrverkehr.

Auswirkungen aufgrund von Emissionen luftfremder Stoffe sind ohnehin nicht zu erwarten

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Da die Auswirkungen bereits als nicht relevant bewertet werden können sind weitere Möglichkeiten zur wirksamen Verminderung der Auswirkungen hier nicht zu betrachten.

4.0 Wertung

Aus der Sicht der Antragstellerin ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass durch den Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlagen, auch unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-Gesetz aufgeführten Prüfungskriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Demnach wäre keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der Anwendung der Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG kann das geplante Vorhaben in seinen Auswirkungen hinreichend beurteilt werden.

In Bezug auf die Verträglichkeit des Betriebs mit den nächstgelegenen FFH-Gebieten ist davon auszugehen, dass das Projekt aufgrund der fehlenden Emissionsrelevanz und der räumlichen Entfernung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten führen wird.

Eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ist aufgrund der getroffenen Vorkehrungen nach AwSV und den darüberhinausgehenden Vorkehrungen zu Löschwasserrückhaltung nicht zu erwarten.

Als zusammenfassende Wertung für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (vgl. § 9(4) UVPG) ergab sich, dass durch die Realisierung des beantragten Vorhabens auch unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wir gehen davon aus, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung dazu obliegt jedoch der zuständigen Behörde.

Donzdorf, den 12.3.2019



Bernd Ritter

